

Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für die Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach

vom 27. November 2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für die Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Ilmenau ist mit den Ortsteilen Frauenwald und Manebach staatlich anerkannter Erholungsort und dem Ortsteil Stützerbach staatlich anerkannter Luftkurort.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen in den Ortsteilen Frauenwald, Manebach und Stützerbach einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiete sind die in § 1 Absatz (1) bezeichneten Ortsteile der Stadt Ilmenau.
- (5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2

Kurbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Erhebungsgebieten für Erholungszwecke aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind Besitzer oder Eigentümer von Wohnungseinheiten. Diese sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in den Erhebungsgebieten haben.

Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.

- (3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen genutzt werden oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht am Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der gesamte Kurbeitrag ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz (1) fällig. Er ist an den zu dessen Einzug Verpflichteten (§ 4) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, in der jeweiligen Tourist-Information im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag nach § 2 Absatz (2) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- bzw. Eigentümerübergang. Dieser pauschale Jahreskurbeitrag wird durch einen besonderen Bescheid erhoben, der auch für Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag im zweiten Quartal eines jeden Jahres, bei Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und erhält vierteljährlich einen Bescheid durch die Stadtverwaltung Ilmenau und muss diesen laut Fälligkeit begleichen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,80 €
 - ab Vollendung des 6. Lebensjahres;
Schwerbehinderte mit mind. 50% Erwerbsminderung;
Studierende, Arbeitslose 0,90 €
 - bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kostenfrei

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Von Kurbeitragspflichtigen nach § 2 Absatz (2) wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 6

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der Entrichtung sind befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen
2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten
3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden
4. Schwerbehinderte (ab 80 %), die aufgrund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind und auch für deren Begleitperson

§ 7

Ermäßigung des Beitrages

In Fällen sozialer und unbilliger Härten kann die Stadtverwaltung Ilmenau auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 8

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so ist die Gästekarte zurückzugeben und er erhält auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Antrag muss bis spätestens einen Monat nach Abbruch des Aufenthaltes bei der Stadtverwaltung Ilmenau eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 9

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige nach § 2 Absatz (1) erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte. Die Karte enthält Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Personen nach § 6 Punkt 4. erhalten eine Gästekarte.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur Nutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Teilnahme und Inanspruchnahme von ausgewiesenen Leistungen und Rabatten. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Der Verlust der Gästekarte ist in der Tourist-Information anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) Beitragspflichtige nach § 2 Absatz (2), die einen pauschalen Jahresbeitrag erbringen, können die Leistungen der Gästekarte für einen Zeitraum von 28 Tagen innerhalb des Beitragsjahres in Anspruch nehmen. Die Kurkarte ist in der Tourist-Information erhältlich.
- (6) Personen nach § 6 Punkte 1. bis 3. haben keinen Anspruch auf Leistungen der Gästekarte.

§ 10

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.
- (2) Die Meldungen werden unter Verwendung des elektronischen Meldesystems vorgenommen. Zur elektronischen Datenerfassung der Gäste werden die Druckvorlagen für das Ausstellen der Kurkarte/Gästekarte dem Wohnungsgeber durch die Stadt Ilmenau kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Verwendung manueller Meldeformulare werden in Höhe der Herstellungskosten, hergestellt durch die Stadt Ilmenau, dem Wohnungsgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- (4) Die digital erhobenen Daten im elektronischen Meldesystem dienen als Meldenachweis. Die manuellen Meldeformulare sind durch den Wohnungsgeber monatlich in der Tourist-Info/Haus des Gastes [in Verbindung mit § 10 Absatz (1)] abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat die vom Gast handschriftlich unterzeichneten Meldescheine für die Beherbergungsstätten für ein Jahr aufzubewahren und spätestens nach einem Jahr und drei Monaten zu vernichten.
- (6) Die Stadt Ilmenau ist berechtigt, die Beherbergungsstätte anhand der Meldescheine zu prüfen. Die digital erhobenen und gespeicherten Daten dienen als Grundlage für Überprüfungen. Wohnungsgeber, die manuelle Meldescheine verwenden, haben ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze (1) und (3) zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Diese Unterlagen sind ein Jahr aufzubewahren und spätestens nach einem Jahr und drei Monaten zu vernichten.

- (7) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absätzen (1) und (3) für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz (4).
- (8) Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 11 Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne § 10 Absatz (1) an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Ilmenau stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 12 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - a) der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Absatz (1) bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 13
Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThüVwZVG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für die Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen über die Erhebung eines Kurbeitrages außer Kraft:

- Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach vom 20. Dezember 1996, die 1. Änderung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach vom 17. Oktober 2001 sowie die 2. Änderung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach vom 20. November 2015
- Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Frauenwald (Kurbeitragssatzung) vom 26. November 2015
- Kurbeitragssatzung der Gemeinde Stützerbach vom 15. Dezember 2015 sowie die 1. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Stützerbach vom 21. Februar 2017

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 27. November 2020

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.